

betreffende Person her ist. Uebrigens will ich mich beruhigen.

Abg. Klinger: Die Bemerkungen, welche ich mir zu machen erlauben wollte, beziehen sich auf den zweiten und vierten Punkt; doch die zum vierten Punkte hat sich erledigt. Bei dem zweiten Punkte aber ist angeführt, daß bei Erbtheilungen, wenn eine Uebertragung des Eigenthums dabei stattfindet, ein Beitrag an die Armenkasse geleistet werden soll. Ich bin zwar im Allgemeinen damit einverstanden, allein nicht in speciellen Fällen, nämlich dann nicht, wenn der Nachlaß außerordentlich gering, und wenn ein Vater seinen Kindern, die noch nicht versorgt sind, verstorben ist. Da solche Kinder selbst als Calamitose zu betrachten sind, so kann man ihnen keinen Armenbeitrag zumuthen. Ich halte es für gerathener, daß das Wort: „Erbtheilungen“ hier ausgeschieden und nach dem Worte: „Beiträge“ hinzugefügt werde: „Von Erbtheilungen sind nur dann Beiträge zu leisten, wenn der Nachlaß nicht an Witwen, Ascendenten oder Descendenten fällt.“

Präsident D. Haase: Es betrifft also dieser Antrag den ersten Satz im Punkt 2 des Abschnittes A.; es soll nämlich das Wort „Erbtheilungen“ daselbst ausfallen, nach dem Worte „Beiträge“, aber gesetzt werden: „von Erbtheilungen sind nur dann Beiträge zu leisten, dafern der Nachlaß nicht an Witwen, Descendenten oder Ascendenten fällt.“ Wird der Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Püschel: Ich wollte mir an die hohe Staatsregierung bloß eine Anfrage erlauben, nämlich die: ob die Zuschußquellen für zufällige Einnahmen auf die neuen, welche der Gesetzentwurf enthält, beschränkt werden sollen, oder ob auch außerdem andere noch zulässig sind. In Localanordnungen, welche allerhöchste Approbation erhalten haben, finden sich deren, so viel ich weiß, auch noch andre solche Einnahmequellen, und es könnte darüber ein Zweifel entstehen, ob diese ferner noch zulässig wären oder nicht. Ich wollte daher um Auskunftsertheilung bitten.

Königl. Commissar D. Merbach: Die geehrten Herren werden bei der Vergleichung der Gesetvorlage mit dem Mandate von 1772 bereits entnommen haben, daß die 14. §. aus der 4., 5. und 6. §. jenes älteren Gesetzes der Sache nach entlehnt ist; da sind die Zugänge ziemlich in derselben Maße, wie hier in der Vorlage, einzeln aufgeführt. Es hat sich aber schon bisher von selbst verstanden, daß, wenn an einigen Orten durch Gebrauch noch mehr dergleichen zufällige Einnahmen fundirt gewesen sind, dagegen durchaus nichts hat eingewendet werden können, sondern es hat dabei sein Bewenden gehabt, und so ist es auch mit dem, was in §. 14 einzeln verzeichnet ist. Die ganze Armenordnung ist in Bezug auf diese Parthie nur als eine subsidiarische Vorschrift zu betrachten, die theils ausdrücklich, theils, wie bei allen dergleichen Gesetzen, stillschweigend

das Locale auf sich beruhen läßt, und nicht ausschließt, daß an einzelnen Orten nach Convenienz und örtlichen Verhältnissen Modificationen eintreten können. Was daher den von dem Herrn Abgeordneten berührten Gegenstand anlangt, ob nämlich noch manches Andere herbeigezogen werden und einer Armenkasse als zufällige Einnahme zufließen könne? so kann ich diese Frage nur bejahend beantworten, daß dergleichen mehre Einnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Abg. Püschel: Unter diesen Umständen kann ich unterlassen, einen Antrag zu stellen, den ich beabsichtigte.

Abg. v. Friesen: Ich setze zuvörderst voraus, daß der Antrag im Berichte, nämlich: „daß die Einrichtung, wonach in vielen Fällen Almosenbeiträge von den Besitzern der bei der Lehnscurie zu Dresden zu Lehn gehenden Grundstücke erhoben werden, abgestellt, der Stadt Dresden aber der Rechtsanspruch vorbehalten werde,“ in die Schrift kommt, wie es mir scheint. Und ferner setze ich voraus, daß dieser Antrag von der hohen Staatsregierung angenommen wird, und daß die Stadt Dresden im Rechtswege nicht obtinirt. Unter dieser Voraussetzung erkläre ich mich mit dem Vorschlage der Minorität und der Fassung, die sie im Berichte vorgeschlagen hat, einverstanden. Ich finde nämlich ganz billig und natürlich, daß, wenn einmal bei Käufen und andern Besitzveränderungen vom Werthe der übertragenen Grundstücke Beiträge zur Armenkasse gegeben werden, daß dann auch die Beiträge von Lehensgrundstücken entrichtet werden. Allein es ist natürlich, daß dieser Beitrag nur einmal entrichtet werden kann, und zwar zur Armenkasse des Heimathsbezirkes, und nicht noch einmal an den Ort, wo die Lehenscurie sich befindet. Mithin könnte diese Fassung, wenn sie angenommen würde, nur eventuell angenommen werden. Im Voraus erkläre ich mich nur für den Antrag vom Abg. v. Thielau, daß alle Beiträge bei Besitzveränderungen gleich im Gesetze festgestellt und ausgesprochen würden, damit nicht nöthig sei, durch örtliche Bestimmungen etwas Neues zu begründen, und damit kein Zweifel obwalte, und allgemeine Gleichheit und Billigkeit stattfinde. Ich erwarte den Antrag, den er in dieser Beziehung stellen wird. Ferner erlaube ich mir eine Anfrage an die Staatsregierung, und bitte sie, einen Zweifel zu erledigen, der mir nicht durch das Heimathsgesetz erledigt worden ist, sondern durch Entscheidungen der Behörde, die in einzelnen Fällen vorgekommen sind. Ist es denn nämlich nach dem Heimathsgesetze unbedingt nothwendig und gesetzlich, daß ein Rittergut, welches nicht zur Gemeinde gehört, mit den Grundstücken, mit welchen es nicht zur Gemeinde gehört, demungeachtet unbedingt dem Heimathsbezirke beitreten müsse? Oder ist einem Rittergute, welches die Armen auf seinem Grund und Boden selbst erhalten kann, nicht verstattet, einen eigenen Heimathsbezirk zu bilden, und die Armen selbst zu unterstützen? Ich bitte erst um diese Erläuterung, dann habe ich zu derselben §. noch etwas zu erinnern.

Königl. Commissar D. Merbach: Es kann den Ritter-